VERORDNUNG (EWG) Nr. 1315/74 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1974

über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleischs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage auf dem Rindfleischmarkt hat im Zuge der Interventionsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu umfangreichen Aufkäufen durch die Interventionsstellen geführt. Die derzeitigen Lagerbestände und die Menge des angebotenen Fleisches erlauben es nicht, den Übernahme-Verpflichtungen in einer Weise nachzukommen, wie eine wirksame Marktstützung dies erfordert, da die Möglichkeiten für das Einfrieren und die Lagerung in Gefrierhäusern weitgehend erschöpft sind.

Unter diesen Umständen ist es in erster Linie notwendig, die Lagerungsmöglichkeiten bestmöglich auszunutzen. Es empfiehlt sich daher das Zuschneiden des von den Interventionsstellen übernommenen Fleisches zu entbeinten Teilstücken.

Solange ausreichende Erfahrungen im Rahmen der Marktordnung fehlen, erscheint es angebracht, das Nähere dieser Maßnahme des Entbeinens der Regelung durch die Geschäftsbedingungen der Interventionsstellen zu überlassen, um an Hand der gewonnenen Erfahrungen die Vorschriften dieser Verordnung später anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten können das von ihnen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgekaufte Rindfleisch nach Maßgabe dieser Verordnung vorübergehend zu entbeinten Teilstücken verarbeiten.

Artikel 2

(1) Falls das Entbeinen im Werklohnverfahren erfolgt, erteilen die Interventionsstellen nach Maßgabe ihrer Geschäftsbedingungen Aufträge zur Herstellung von gefrorenen Rindfleischteilstücken an Zerlegungsbetriebe, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 26. Februar 1973 (4), zugelassen sind.

(2) Die Geschäftsbedingungen, die den Interessenten unter den im Anhang angegebenen Anschriften zur Verfügung stehen, enthalten insbesondere die betrieblichen Anforderungen, die das Vorhandensein der erforderlichen technischen Einrichtungen, die ordnungsgemäße Herstellung, insbesondere die Haltbarkeit und die Möglichkeit der laufenden Kontrolle sicherstellen.

Artikel 3

Die Verarbeitung umfaßt folgende Tätigkeiten :

a) Zuschneiden, Verpacken und Einfrieren der Teilstücke nach Maßgabe der in Artikel 2 genannten Geschäftsbedingungen ;

b) Lagern der gefrorenen Teilstücke bis zur Übernahme durch die Interventionsstelle.

Artikel 4

Der in Artikel 2 erwähnte Werklohn deckt die Aufwendungen für die in Artikel 3 genannten Tätigkeiten, insbesondere

a) die direkten Lohnkosten für Zuschneiden, Verpakken, Verladen, Einfrieren und Lagern,

b) Materialkosten wie Verpackungsbeutel für die Teilstücke, sonstiges Verpackungsmaterial,

c) Kosten für das Einfrieren, die Beförderung und die Lagerung bis zur Übernahme durch die Interventionsstelle.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 43.

Artikel 5

Die in Artikel 2 genannten Zerlegungsbetriebe verpflichten sich, wöchentlich die ihnen durch die Interventionsstelle zugeteilten Mengen zu zerlegen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Anschriften der Interventionsstellen

Belgien :	Office belge de l'économie et de l'agriculture, rue de Trèves 82, 1040 Bruxelles Tél. 02/13 98 20
Dänemark :	Direktoratet for Markedsordninger Torvegade 2 1400 København K Telex : 15 137 DK
Deutschland :	Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse 6 Frankfurt/Main Adickesallee 40 Telefon 55 04 61
Frankreich :	Office national interprofessionnel du bétail et des viandes (ONIBEV) 8-10, Boulevard de Vaugirard 75015 Paris Tél. 273 88 00
Irland :	The Department of Agriculture and Fisheries, Meat Division 14 Upper Merrion St. Dublin 2 Tel. 789 011
Italien :	Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA) Roma, Via Palestro 81 Tel. 49 57 283
Luxemburg :	Services d'économie rurale — section cheptel et viande 113-115, rue de Hollerich Luxembourg Tél. 478 443
Niederlande :	Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB) Hoensbroek (L) Kouvenderstraat 229 Tel. 045-214 746
Vereinigtes Königreich :	Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House 2 West Mall, Reading RG1 7QW, Berks. Telex : 848 302